

436/J

der Abgeordneten Mag. Maier. Mag. Kaufmann  
und Genossen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Einhaltung der Solarienverordnung

Den unterzeichneten Abgeordneten sind Informationen zugekommen, aus denen hervorgeht, daß die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Solarien bezeichnet werden, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage nicht begründet (Solarienverordnung) " nicht eingehalten werden (BGBl. Nr. 1995/147). Diese Gewerbeverordnung enthält zum einen Anforderungen an die Ausstattung sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere aus Gründen des Konsumentenschutzes (Schutz vor Gesundheitsschäden). Mit dieser Verordnung sollen unter anderem Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Entwicklungen oder Belastungen der Umwelt vermieden werden.

Aufgrund bekanntgewordener Verbrennungen in sogenannten Sonnenstudios" ist davon auszugehen, daß diese Bestimmungen (insbesondere die Informations- und Schutzbestimmungen für Konsumenten), in Österreich - wenn überhaupt - nur teilweise eingehalten werden. Insbesondere werden anscheinend die in Punkt 3 vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen nicht eingehalten. So ist beispielsweise der Arbeiterkammer Salzburg bei mehreren Erhebungen klar geworden, daß sogenannte " Sonnenstudios ihren Kunden, die ein UV-Bestrahlungsgerät benutzen wollen, vor der ersten Bestrahlung kein Informationsblatt gemäß Anhang 2 der Verordnung weitergeben. Dies entgegen den Vorschriften dieser Verordnung.

Aufgrund der Tatsache, daß nun bereits auch mehrere Fälle von Verbrennungen durch UV-Bestrahlungsgeräte in derartigen Studios bekannt geworden sind, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

1. Ist Ihnen bekannt, ob durch einschlägige Gewerbebetriebe (z.B. Sonnenstudios) die technischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Ausstattung eingehalten werden?
2. Wird Konsumenten, die ein UV-Bestrahlungsgerät in einem einschlägigen Gewerbebetrieb benutzen, vor der ersten Bestrahlung das in der Verordnung vorgeschriebene Informationsblatt übermittelt?
3. Wurde durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jemals eine entsprechende flächendeckende Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen in einschlägigen Gewerbebetrieben durchgeführt?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, in welchen Fällen wurden die Bestimmungen der Verordnung eingehalten und in wievielen Fällen nicht?
6. Werden Sie in Zukunft eine derartige flächendeckende Untersuchung auf Einhaltung dieser Bestimmungen veranlassen?
7. Was werden Sie in Zukunft unternehmen, um die Einhaltung dieser für Konsumenten notwendigen Schutzbestimmungen und Informationsverpflichtungen sicherzustellen?